

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 16. Dezember

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks vom 1. November 1974 (S. 235)

II. Bekanntmachungen

Besetzung des Kirchengerichts der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (S. 235) — Informationen über die Kollekten im Monat Januar 1975 (S. 236)—Propsteirentamt Husum (S. 236)—Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg (S. 238) — Namensänderung der Kirchengemeinde Eckernförde (S. 238) — Verteilung der Kirchensteuern 1974 (S. 238) — Mehrarbeitsentschädigung für Kirchenbeamte (S. 239) — Propsteibeauftragte für Kirchenmusik (S. 243) — Plattdeutscher Sonntag 1975 (S. 243) — Schülervertretung (S. 243) — Lehrplan für das Religionsgespräch an Berufsschulen (S. 253) — Empfehlenswerte Schriften (S. 253) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 253)

III. Personalien (S. 254)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung des
Landeskirchlichen Frauenwerks
vom 2. Februar 1968 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 27)
Vom 1. November 1974

Artikel I

Die Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks vom 2. Februar 1968 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 sind die Worte

„3. der Vertrauenspastor (§ 5 Sbs. 2),“

zu streichen. Dafür werden

die bisherige Nr. 4: Nr. 3,
die bisherige Nr. 5: Nr. 4,
die bisherige Nr. 6: Nr. 5,
die bisherige Nr. 7: Nr. 6.

2. In § 5 sind

a) im Absatz 1 die Bezeichnung „(1)“ sowie
b) der ganze Absatz 2
zu streichen.

3. In § 9 sind

a) im Absatz 1 die Bezeichnung „(1)“ sowie
b) der ganze Absatz 2
zu streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2. Dezember 1974

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL. Nr. 1706/74

Bekanntmachungen

Besetzung des Kirchengerichts
der ev.-luth. Kirchen in
Schleswig-Holstein und Hamburg

Kiel, den 6. Dezember 1974

Gemäß § 3 der Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1974 S. 63ff) ist die vorgeschriebene Bestellung und Verpflichtung der Mitglieder des Kirchengerichts erfolgt.

Dem Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg gehören als Mitglieder, deren Amtszeit bis zum 31. Dezember 1979 andauert, an:

Präsident: Präsident des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts Dr. Heinz Sander,
238 Schleswig, Erdbeerenberg 67

Vizepräsident: Vizepräsident des Landgerichts Hamburg
Dr. Klaus-Dietrich Zimmermann,
2 Hamburg 80, von-Anckeln-Straße 15

Rechtskundiger

Beisitzer: Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Joachim Liedtke,
233 Eckernförde, Domstag 42

- Rechtskundiger
Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg
Dr. jur. Günther Scheefe,
2 Hamburg 52, Ohnsorgweg 20
- Rechtskundiger
Beisitzer: Rechtsanwalt und Notar
Peter-Chr. Bade,
24 Lübeck, Wakenitzufer 16/18
- Theologischer
Beisitzer: Pastor Dr. Hartmut Clasen,
2 Hamburg 63, Rübenkamp 320
- Theologischer
Beisitzer: Pastor Peter-Jürgen Rönndahl,
24 Lübeck, Karavellenstraße 8
- Weiterer
Beisitzer: Studienleiter Hartwig Graf Bernstorff,
2361 Christianental, Post Warde
- Weiterer
Beisitzer: Oberstudiendirektor Eberhard Jarmatz,
242 Eutin, Plöner Straße 51

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 1221 — 74 — I/VII/D 1

Informationen über die Kollekten
im Monat Januar 1975

Kiel, den 29. November 1974

Am 12. Januar 1975 (1. So. n. Epiphaniae)
zugunsten der Innerkirchlichen Aufgaben der VELKD.

Die heutige Kollekte ist für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestimmt. Wie im vorigen Jahre wird die Gemeinde gebeten, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in den lutherischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Gaben zu unterstützen. Bei ihrer schwierigen Lage sind diese Landeskirchen in besonderem Maße darauf angewiesen, den Nachwuchs für die kirchlichen Dienste mit eigenen Ausbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Für diesen Zweck ist auch die Kollekte dieses Jahres wieder bestimmt.

Es wäre schön, wenn wieder ein überzeugendes Kollekten-ergebnis wie im letzten Jahr erreicht werden könnte; ist doch das in den letzten Jahren beständige Ansteigen der Kollektensumme in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche in ihrer Gesamtheit ein Zeichen nicht nur für die Einsicht in die Förderungsnotwendigkeit der theologischen Ausbildung in den Gliedkirchen der VELK in der DDR, sondern auch ein Zeichen der besonderen Verbundenheit mit jenen Gliedkirchen und ihren Gemeinden.

Am 26. Januar 1975 (Septuagesimae)
zugunsten von Friedensdiensten.

Durch persönlichen Einsatz und finanzielle Opfer einen Beitrag für die Verwirklichung von Frieden und Versöhnung zu leisten, ist die Aufgabe von verschiedenen Friedensdienst-Organisationen. Die Kollekte des heutigen Sonntags soll eine Hilfe für Projekte von vier dieser Organisationen sein.

1. Weltfriedensdienst e. V.

Verbrannte Wälder, steinharte, ehemalige Reisfelder, Dörfer, von denen nur noch ein verschütteter Brunnen übrig geblieben ist — so stellt sich in großen Teilen das Land Guinea-

Bissau in Westafrika dar. Nach der Unabhängigkeit dieses kleinen Landes ist die Bevölkerung, das von seinen landwirtschaftlichen Erträgen leben muß, inzwischen mit großen Hoffnungen und großem Eifer an den Wiederaufbau gegangen. Jetzt wird der Bau, die Errichtung und die personelle Begleitung eines ländlichen Entwicklungszentrums geplant. Von hier aus soll landwirtschaftliche Schulung und Beratung der Bauern erfolgen.

2. Aktion Sühnezeichen

Für Israel wird um die Mithilfe bei der Finanzierung des Einsatzes von Freiwilligen gebeten, die in Alters- und Kinderheimen für Behinderte und Blinde helfen. In diesen Altersheimen sind heute noch häufig Menschen, die lange Jahre in Konzentrationslagern verbannt waren oder sonst verfolgt wurden.

3. Eirene

Der Internationale Christliche Friedensdienst e. V. (Eirene) stellt sich zur Zeit die Aufgabe, eine Automechaniker-Lehrwerkstatt in einem Waisenhaus in Rabat zu errichten. Dieses Projekt steht kurz vor Aufnahme der Arbeit. Hier soll versucht werden, den Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, später ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Durch die Zunahme der Verkehrsdichte, nicht zuletzt durch den Tourismus, sind bekannte Automarken in Marokko vertreten und haben Niederlassungen errichtet. Vorhandene Lehrwerkstätten reichen nicht aus, um genügend jungen Menschen die Ausbildung zum Automechaniker anzubieten.

4. Amnesty international

Amnesty international will allen beistehen, die zu Unrecht in Haft gehalten werden. Diese Organisation möchte damit das Wort Jesu Christi verwirklichen, das uns dazu auffordert, die Gefangenen zu besuchen und ihnen beizustehen. Insbesondere widmet sich amnesty international zur Zeit Gefangenen in der Tschechoslowakei, in Rhodesien und in der UdSSR.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/G 2

Propsteirentamt Husum

Kiel, den 27. November 1974

Die Synode der Propstei Husum-Bredstedt hat während ihrer Tagung am 25. September 1974 eine neue Satzung für das Propsteirentamt beschlossen. Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Art. 149 der Rechtsordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird die Neufassung der Satzung des Rentamtes hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 8340 Husum-Bredstedt — 74 — VII/H 2

Satzung

des Propsteirentamtes Husum

Die Synode der Propstei Husum-Bredstedt hat am 25. September 1974 für das am 1. 7. 1956 errichtete Propsteirentamt gemäß Artikel 62 (1), 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei Husum-Bredstedt. Es hat seinen Sitz in Husum und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt Husum“.

§ 2

- (1) Dem Propsteirentamt obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben der Propsteiverwaltung.
- (2) Das Propsteirentamt führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder nach Maßgabe der „Satzung der Propstei Husum-Bredstedt nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ (im folgenden „Satzung gem. FAG“ genannt).
- (3) Die Verwaltungsaufgaben der propsteieigenen Einrichtungen und Ämter werden vom Propsteirentamt wahrgenommen.
- (4) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

§ 3

- (1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Propsteirentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Kassen- und Rechnungsführung,
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse,
 - c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,
 - d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung des Kirchenvorstandes,
 - e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
 - f) die Überprüfung der Besteuerungsunterlagen (Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten) und der Grundsteuermeßbeträge,
 - g) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
 - h) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern,
 - i) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,
 - k) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.
- (3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Propsteirentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 4

- (1) Der Anschluß an das Propsteirentamt und der Umfang der ihm zu übertragenden Aufgaben erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes.
- (2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.
- (3) Die Aufgaben in § 3 Abs. 1) a bis f und i bis k müssen bei einem Anschluß an das Propsteirentamt diesem von der betreffenden Kirchengemeinde übertragen werden.

- (4) Falls die Veranlagung und Hebung der örtlichen Kirchensteuern durch einen nebenberuflichen Steuerheber in einer Kirchengemeinde erfolgt, so untersteht dieser dem Propsteirentamt, welches auch die entstehende Vergütung zu zahlen hat (= § 3, 1).
- (5) Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern kann sich der Kirchenvorstand in besonderen Fällen vorbehalten (= § 3, 1 h).

§ 5

Das Propsteirentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes und der einzelnen Kirchenvorstände. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

§ 6

- (1) Das Propsteirentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der ihm angeschlossenen Gemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.
- (2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, von dem Propsteirentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Propsteirentamtes zu nehmen.
- (3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Propsteirentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7

- (1) Das Propsteirentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.
- (2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamtes; das Nähere regelt eine von dem Propsteivorstand erlassene Dienstanweisung.
- (3) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand angestellt, der auch die Gehälter und Vergütungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Tarifverträge festsetzt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Das Propsteirentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.

§ 9

Die Mittel für das Propsteirentamt werden nach dem von der Propsteisynode zu beschließenden Bedarf im Rahmen des Haushaltsplanes der Propstei bereitgestellt (s. „Satzung gem. FAG“ § 3).

§ 10

- (1) Sind alle Kirchengemeinden der Propstei dem Propsteirentamt angeschlossen, entscheidet der Propsteivorstand über alle das Propsteirentamt betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Sind eine oder mehrere Kirchengemeinden der Propstei nicht dem Propsteirentamt angeschlossen oder scheiden sie wieder aus, kann ein Rentamtsausschuß gebildet werden.

Er muß gebildet werden, wenn ein Kirchenvorstand einer dem Propsteirentamt angeschlossenen Gemeinde dies beantragt.

- (3) Dieser Rentamtsausschuß besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und 4 (vier) Mitgliedern. Die Mitglieder sind von den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden zu wählen und müssen je zur Hälfte Pastoren, die Vorsitzende eines KV sein müssen, und Kirchenälteste sein. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder brauchen der Propsteisynode nicht anzugehören.
- (4) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberäumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde, die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 (sieben) Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Dieser Ausschuß ist vor der Entscheidung über allgemeine die Geschäftsführung und die Finanzgebahrung des Propsteirentamtes betreffende Angelegenheiten zu hören.

§ 11

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält eine Geschäftsordnung, die von dem Propsteivorstand zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 12

- (1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Propsteirentamt ausscheiden, wenn eine eigene zuverlässige Kassen- und Rechnungsführung gewährleistet ist.
- (2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß des Kirchenvorstandes muß dem Propsteivorstand spätestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

§ 13

- (1) Diese Satzung tritt nach erteilter landeskirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Wirkung von 1. Dezember 1974 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Husum, den 25. September 1974

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

— Siegel —

gez. Scharbau

Az.: 20 Wahlstedt (3) — 74 — VI/C 5

*

Kiel, den 3. Dezember 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 20 Wahlstedt (3) — 74 — VI/C 5

Namensänderung der Kirchengemeinde Eckernförde

Kiel, den 5. Dezember 1974

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 auf Seite 205 veröffentlichte Anordnung vom 13. Oktober 1971 beinhaltet einen Schreibfehler. Das „k“ in St. Nikolai ist durch ein „c“ zu ersetzen. Der Name, den die Kirchengemeinde Eckernförde vom 1. November 1971 an führt, lautet:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Nicolai Eckernförde“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 St. Nicolai Eckernförde — 74 — X/H 2

Verteilung der Kirchensteuern 1974

Kiel, den 11. Dezember 1974

Die Landessynode hat am 12. November 1974 in Abänderung ihres Beschlusses vom 8. November 1973 (KGVBl. 1974 S. 2) die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 1974 gemäß den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVBl. S. 131f.) wie folgt beschlossen:

I

Das zur Verteilung bereitstehende Kirchensteueraufkommen wird auf 298 800 000 DM geschätzt.

II

Von dem Kirchensteueraufkommen werden bereitgestellt:

1. für die Landeskirche

a) zur Deckung des allgemeinen landeskirchlichen Bedarfs (§ 6 FAG)

18,215 vom Hundert

54 424 200 DM

b) zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarfs (§ 7 FAG)

62 786 200 DM

2. für die Propsteien
- für Finanzhilfen bei besonderem Bedarf (§ 5 FAG) 17 942 000 DM
 - Ausgleichsleistungen (§ 8 FAG) in Höhe von 11 000 000 DM
 - Ein Betrag je Gemeindeglied (§ 2 FAG), der sich aufgrund des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der zu den Ziffern 1a, 1b, 2a, 2b und 3 benötigten Mittel ergibt.
3. Für den gemäß § 7 AVO zum FAG vom 29. September 1972 (KGVBl. S. 163f.) für die Abwicklung von Ansprüchen und Verpflichtungen einzelner Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), die sich aus dem bisherigen Kirchensteuer- verteilungsverfahren ergeben, beim Landeskirchenamt zu bildenden Fonds 200 000 DM.
4. Das die Schätzung gemäß Abschnitt I übersteigende Kirchensteueraufkommen wird einer Rückstellung zugeführt, die zum Ausgleich des Haushalts 1975 entsprechend den Haushaltsanteilen 1974 für Propsteien und Landeskirche Verwendung finden soll.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 0610 — 74 — V/XIII/H 1

Mehrarbeitsentschädigung für Kirchenbeamte

Kiel, den 27. November 1974

Nachstehend wird die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte (MArbEVwV) vom 6. August 1974 — GMBL. S. 386 — im Wortlaut abgedruckt.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift ist nach § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. Nov. 1972 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200 — i. V. m. § 41 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes (i. d. F. d. Art. III der Zweiten Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 7. Mai 1971 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 162 —) für den Bereich der Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden.

Bereits in seiner Bekanntmachung vom 28. August 1972 — Az.: 3511 — 72 — XII/C 3 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 153) hat das Landeskirchenamt Durchführungshinweise zu der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte gegeben. Die nunmehr von der Bundesregierung erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift befaßt sich ausführlich mit dem Problem der Mehrarbeitsentschädigung. An dieser Stelle soll auf zwei für die kirchliche Verwaltung besonders wichtige Merkmale aufmerksam gemacht werden.

a) Meßbare Mehrarbeit (MArbEVwV Nrn. 1—3 zu § 2)

Eine meßbare Mehrarbeit liegt nicht allein schon deshalb vor, weil die regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird. Es muß außerdem eine effektive, objektiv erkennbare Mehrleistung erbracht werden. Büro- und Verwaltungstätigkeiten sind in diesem Zusammenhang als Musterbeispiele für nicht meßbare Arbeiten genannt worden (vgl. Nrn. 1.3 und 2 zu § 2).

b) Dienst zur Herbeiführung eines im besonderen kirchlichen (öffentlichen) Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses

Nur bei Vorliegen eines derartigen Dienstes könnten auch bei Büro- und Verwaltungstätigkeiten entschädigungsfähige Mehrarbeiten anfallen (vgl. Nr. 1.3 zu § 2).

Die Berücksichtigung des Dienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte stellt eine Ausnahmeregelung dar, die es nicht zuläßt, sie zu einem allgemeinen Auffangtatbestand für nicht meßbare Mehrarbeit zu machen (vgl. Nr. 4.5 zu § 2).

Das allgemeine Interesse an einer gut funktionierenden Verwaltung ist nicht gleichzusetzen mit dem „besonderen kirchlichen (öffentlichen) Interesse“.

Die Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Gremien ist kein Grund zur Gewährung einer Mehrarbeitsentschädigung.

Das Landeskirchenamt vertritt unter den gegebenen Verhältnissen die Auffassung, daß abgesehen vom Schuldienst jede Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Mehrarbeitsentschädigung vorliegen, zu einem negativen Ergebnis führen muß.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3511 — 74 — XII/C 3

*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte (MArbEVwV)

Vom 6. August 1974

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und nach § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), vom Bundesminister des Innern die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Vorbemerkung

In § 72 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG), § 44 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften wird die Mehrarbeit und ihre Entschädigung als Ausnahmetatbestand geregelt:

- Mehrarbeit darf nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern.
- Mehrarbeitsentschädigung darf nur gewährt werden, wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) nicht möglich ist.

Zu § 1

1. Mehrarbeit

Mehrarbeit ist jeder angeordnete oder genehmigte Dienst, der

- von einem einer Arbeitszeitregelung unterliegenden Beamten
- zur Wahrnehmung von Aufgaben des ihm übertragenen Amtes (Hauptamtes)
- über die regelmäßige Arbeitszeit geleistet wird.

1.1 Beamte mit Arbeitszeitregelung

Mehrarbeit können nur Beamte leisten, die zur Einhaltung einer regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet sind. Bei Beamten, die einer solchen Verpflichtung nicht unterliegen, kann abgeltbare Mehrarbeit nicht anfallen.

Mehrarbeit kann auch von teilzeitbeschäftigten Beamten geleistet werden.

1.2 Übertragenes Amt (Hauptamt) — Nebenamnt

Es ist unzulässig, die Vorschriften über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte dadurch zu umgehen, daß Tätigkeiten, die nach den hierfür geltenden Vorschriften und Grundsätzen dem Hauptamt zuzuordnen sind, als Nebentätigkeiten übertragen und als solche vergütet werden.

1.3 Regelmäßige Arbeitszeit

Regelmäßige Arbeitszeit ist die in § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung vom 27. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 348), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1319), bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften festgesetzte oder die von der Verwaltung hiervon abweichend nach den §§ 3 bis 5 dieser Verordnung bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung angeordnete wöchentliche Arbeitszeit der Beamten.

1.3.1 Überschreitung der Pflichtstundenzahl im Schuldienst

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die nach dem Lebensalter der Lehrkraft allgemein festgesetzte Stundenzahl — Pflichtstunden — erteilt wird. Bei Schwerbehinderten gilt die wegen der Schwerbehinderteneigenschaft herabgesetzte Pflichtstundenzahl — gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Altersermäßigung — als allgemein festgesetzte Stundenzahl. Sofern Lehrkräften wegen Wahrnehmung von Sonderfunktionen ein Stundennachlaß gewährt wird, ist von der ermäßigten Pflichtstundenzahl auszugehen.

Bei Lehrkräften, deren Pflichtstunden im Einzelfall aus sonstigen gesundheitlichen Gründen herabgesetzt sind, liegt Mehrarbeit erst vor, wenn sie über die nach Absatz 1 zu leistenden Pflichtstunden hinaus Unterricht erteilen.

Mehrarbeit ist auch der über die Pflichtstunden hinaus erteilte Vertretungsunterricht.

Da abgeltbare Mehrarbeit nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vorliegt, kann für die Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die keinen Unterricht darstellen, keine Mehrarbeitsentschädigung gewährt werden.

2. Betrifft Mehrarbeitsentschädigung, Erschwer- niszulage und Aufwandsentschädigung

Zu § 2

1. Meßbare Mehrarbeit

1.1 Gemäß § 36a BBesG sind in § 2 Abs. 1 und 2 die Bereiche bestimmt, in denen Mehrarbeit meßbar ist; d. h., in denen der insgesamt von einem Beamten zu verrichtende Dienst aus Tätigkeiten besteht, deren zeitlicher Ablauf und Inhalt durch Dienst-, Einsatz- und Unterrichtspläne usw. vor-

geschrieben sind (meßbare Tätigkeiten; z. B. Bereitschaftsdienst, Schichtdienst, Dienst nach Plan oder zuverlässigen Richtwerten).

Mehrarbeit, die im Rahmen eines solchen meßbaren Dienstes anfällt, ist ebenfalls meßbar, weil sich aus der Dauer der Mehrarbeit, die im Rahmen eines solchen meßbaren Dienstes ausfällt, ist ebenfalls meßbar, weil sich aus der Dauer der Mehrarbeit ohne weiteres das Maß der im Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) insgesamt erbrachten Mehrleistung ergibt.

1.2 Anders verhält es sich dagegen, wenn der Dienst eines Beamten in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten umfaßt, bei denen sich der Beamte die Zeit für ihre Ausführung mehr oder weniger selbst einteilen kann (nicht meßbare Tätigkeiten; z. B. entsprechende Bürotätigkeiten). Fällt im Rahmen eines solchen Dienstes Mehrarbeit an, so ergibt sich aus der Zahl der Mehrarbeitsstunden nicht zugleich das Maß einer im Abrechnungszeitraum effektiv erbrachten Mehrleistung. Diese Mehrarbeit ist nicht meßbar im Sinne des § 36a BBesG.

1.3 Es darf nur Mehrarbeit entschädigt werden, die im Rahmen eines meßbaren Dienstes geleistet wird. Einem meßbaren Dienst steht ein Dienst nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 gleich, so daß nur unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen z. B. auch bei Bürotätigkeiten entschädigungsfähige Mehrarbeit anfallen kann.

2. Bereiche mit meßbarer Mehrarbeit

Für die in § 2 Abs. 1 enumerativ aufgezählten Bereiche ist typisch, daß der in ihnen zu verrichtende Dienst meßbar ist. Von dieser Vorschrift werden jedoch auch in diesen Bereichen auftretende Verwaltungstätigkeiten (z. B. Bürotätigkeiten) nicht erfaßt, die ihrer Art nach nicht meßbar sind (vgl. Nr. 1.3).

3. Sonstige Bereiche mit meßbarer Mehrarbeit

3.1 Außer den in § 2 Abs. 1 aufgezählten Bereichen gibt es weitere Bereiche, in denen der insgesamt zu verrichtende Dienst ebenfalls aus meßbaren Tätigkeiten besteht (z. B. sonstige Betriebsdienste wie Pfortner-, Boten-, Kraftfahrtdienst usw.), so daß es sich auch hier um Bereiche mit meßbarer Mehrarbeit im Sinne des § 36a BBesG handelt. § 2 Abs. 2 ermöglicht eine Bestimmung dieser Bereiche, indem er im einzelnen die meßbaren Tätigkeiten bzw. eine ihnen gleichstehende Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) aufzählt.

3.2 Aus dem Begriff „meßbare Mehrarbeit“ (Nummer 1.1) ergibt sich, daß auch hier eine solche nicht vorliegt, wenn der von einem Beamten insgesamt zu verrichtende Dienst in nennenswertem Umfang nicht meßbare Tätigkeiten (z. B. Bürotätigkeiten) im Sinne der Nummer 1.2 umfaßt. Danach kann z. B. ein die regelmäßige Arbeitszeit überschreitender Bereitschaftsdienst oder vorgeschriebener Sitzungsdienst eines Bürobeamten nicht zu einer Mehrarbeitsentschädigung führen, weil wegen der Nichtmeßbarkeit der Bürotätigkeit nicht ohne weiteres eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und in welchem Umfang im Abrechnungsmonat eine effektive Mehrleistung erbracht worden ist (vgl. ergänzenden Hinweis in Nummer 1.3).

4. Die in § 2 Abs. 2 aufgezählten Dienstarten im einzelnen

4.1 Dienst in Bereitschaft (Bereitschaftsdienst)
Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn

- sich der Beamte lediglich in seiner Dienststelle oder an einem anderen vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb seiner Häuslichkeit aufzuhalten hat, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können und
- die Zeitdauer einer Inanspruchnahme nach durchschnittlichem Erfahrungssatz weniger als 50 vom Hundert beträgt.

4.1.1 Rufbereitschaft

Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich der Beamte frei von jeder dienstlichen Tätigkeit in seiner Häuslichkeit bzw. — falls der Zweck der Bereithaltung nicht entgegensteht — an einem anderen von ihm anzuzeigenden Ort seiner Wahl aufhalten kann, um bei Bedarf zur Dienstleistung abberufen werden zu können.

Die Rufbereitschaft stellt keinen abgeltungsfähigen Dienst in Bereitschaft dar; Zeiten einer Heranziehung zur Dienstleistung sind jedoch auf die Arbeitszeit voll anzurechnen.

4.1.2 Reisezeiten bei Dienstreisen

Reisezeiten stellen keine entschädigungsfähige Mehrarbeit im Sinne der Verordnung dar; es sei denn, daß während der Reisezeit vorgeschriebener Dienst zu verrichten ist (z. B. Bewachung eines zu überstellenden Häftlings; nicht aber z. B. Aktenstudium).

Bei Ermittlung einer Mehrarbeit ist für einen Reisetag jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige Arbeitszeit voll zu berücksichtigen.

4.2 Betrifft Schichtdienst

4.3 Betrifft Dienst nach besonderem Dienstplan

4.4 Betrifft Dienst, für den Richtwerte festgesetzt sind

4.5 Dienst zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses

Die Einbeziehung dieses Dienstes stellt im Hinblick auf die Ermächtigungsnorm des § 36a BBesG eine Ausnahmeregelung dar (vgl. Nummer 3). Der Ausnahmere Charakter der Regelung läßt es nicht zu, sie zu einem allgemeinen Auffangtatbestand für nicht meßbare und damit grundsätzlich nicht entschädigungsfähige Mehrarbeit zu machen. Insbesondere darf die Anwendung dieser Regelung nicht dazu führen, daß im Ergebnis der Katalog des § 2 Abs. 1 um Bereiche mit durchgängig nicht meßbarer Tätigkeit erweitert wird.

4.5.1 Herbeiführung eines Ergebnisses

Die laufende Bearbeitung von dienstlichen Vorgängen stellt keine Herbeiführung eines „Ergebnisses“ im Sinne dieser Vorschrift dar.

Die Herbeiführung eines „Ergebnisses“ bedeutet vielmehr, daß unter unverzüglichem Einsatz entsprechender Kräfte (Sondereinsatz) ein in § 2 Abs. 2 Nr. 5 näher bezeichnetes Arbeitsergebnis zu erzielen ist.

4.5.2 Ein im öffentlichen Interesse liegendes Ergebnis

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 liegt ein Ergebnis im öffentlichen Interesse, wenn seine Nichtherbeiführung erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit verursachen würde.

Es genügt somit z. B. nicht allein ein allgemeines Interesse an einer gut funktionierenden Verwaltung.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind z. B. nicht erfüllt bei Arbeiten zur termingerechten Berichterstattung über Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit, bei Teilnahme an Sitzungen der Vertretungen oder Ausschüsse der Gemeinden, Ämter, Kreise usw. sowie staatlicher Ausschüsse oder sonstiger Gremien (z. B. Zweckverbände).

4.5.3 Unaufschiebbarkeit und Termingebundenheit eines Ergebnisses

Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der mit dem Ergebnis verfolgte Zweck nur dann ohne erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit erreicht werden kann, wenn es bis zu einem bestimmten nicht hinauschiebbaren Termin vorliegt.

Einer Termingebundenheit steht gleich, wenn ein Ergebnis sofort herbeigeführt werden muß, um solche Nachteile zu vermeiden.

Zu § 3

Absatz 1

1. Schriftform und Ausgestaltung der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene schriftliche Anordnung oder schriftliche Genehmigung ist Voraussetzung für eine Mehrarbeitsentschädigung. Mehrarbeit ist daher, wenn auch zunächst eine Abgeltung durch Freizeitausgleich vorgesehen ist, stets schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen.

Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit müssen sich auf konkrete zeitlich abgegrenzte Mehrarbeitstatbestände beziehen; allgemeine (pauschale) Anweisungen hinsichtlich künftiger oder bereits geleisteter Mehrarbeit allein genügen nicht.

Soweit Mehrarbeit aus Bereitschaftsdienst besteht, ist dies für die Ermittlung der Mehrarbeitsstunden von Bedeutung und deshalb in der Anordnung bzw. Genehmigung festzuhalten.

2. Ermittlung der im Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden

2.1 Die für einen Kalendermonat (Abrechnungszeitraum) zu ermittelnde Mehrarbeit erfordert eine Gegenüberstellung der von dem Beamten in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden (Iststunden) und der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den Abrechnungsmonat ergebenden Sollstunden. Die Sollstunden sind unter Zugrundelegung der in Nummer 1.3 zu § 1 genannten Vorschriften zu ermitteln.

2.2 Bei der Ermittlung der Iststunden ist wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Zum Zwecke der Bemessung der Mehrarbeitsentschädigung ist ein Bereitschaftsdienst, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird, in dem Umfang anzurechnen wie bei der Bemessung eines Freizeitausgleichs.

2.2.2 Zum Zwecke der Bemessung der Mehrarbeitsentschädigung ist ein Bereitschaftsdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird, nach Nummern 1 und 2 zu § 5 in Iststunden umzurechnen.

- 2.2.3 Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den der Beamte einen Rechtsanspruch hat (z. B. bei Erholungsurlaub, Erkrankung), ist in gleicher Weise anzurechnen, wie wenn der Beamte arbeiten würde.

Hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z. B. Dienstbefreiung für private Besorgungen, Arbeitsausfall wegen Störung des Dienstbetriebs), so ist wie bei der Gewährung von Freizeitausgleich zu verfahren.

- 2.2.4 Nicht geleistete Mehrarbeit ist ohne Rücksicht auf die Ursache ihres Ausfalls nicht als Arbeitszeit anzurechnen; sie darf weder entschädigt noch in sonstiger Weise abgegolten werden.

3. Fünfstundengrenze nach § 72 Abs. 2 Satz 2 BBG, § 44 BRRG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

Abgeltbare Mehrarbeit liegt nur vor, wenn die für den Kalendermonat ermittelten und gerundeten (§ 5 Abs. 3) Mehrarbeitsstunden fünf und bei Lehrern drei Stunden (Unterrichtsstunden — § 5 Abs. 2 Nr. 1 —) überschreiten; dies gilt auch bei einer Teilzeitbeschäftigung.

Bei einer solchen Überschreitung ist Mehrarbeit bereits von der ersten Stunde an abzugelten.

Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich können die restlichen, noch auszugleichenden Mehrarbeitsstunden auch dann entschädigt werden, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten.

Mehrarbeitsstunden aus mehreren Kalendermonaten dürfen nicht zum Zweck der Errechnung der Mindeststundenzahl zusammengerechnet werden.

4. Eine Pauschalierung der Mehrarbeitsentschädigung anstelle einer Abrechnung nach den tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden oder eine Entschädigung von fiktiven Mehrarbeitsstunden (z. B. bei Urlaub, Krankheit) ist nicht zulässig.
5. Vorrang des Freizeitausgleichs

- 5.1 Dreimonatsfrist

- 5.1.1 Mehrarbeitsentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn Freizeitausgleich aus im einzelnen darzuliegenden zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Dreimonatsfrist bzw. in absehbarer Zeit danach gewährt werden kann.

Die der Verwaltung auferlegte Pflicht zur Einhaltung einer Dreimonatsfrist ist nicht dahin zu verstehen, daß nach ihrem ergebnislosen Ablauf die Verwaltung nunmehr eine Entschädigung zahlen müßte. Durch den Fristablauf wird vielmehr lediglich die bis dahin bestehende Sperre für die Zahlung einer Entschädigung beseitigt und der Verwaltung die Zahlung ermöglicht. Von dieser Möglichkeit kann die Verwaltung absehen, wenn in einer für den Beamten noch zumutbaren Zeitspanne, d. h. in absehbarer Zeit, ein Freizeitausgleich nachgeholt werden kann.

- 5.1.2 Die Zahlung kann vor Ablauf der Frist erfolgen, wenn von vornherein feststeht, daß ein Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

- 5.2 Beginn des Fristablaufs

Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Mehrarbeitsleistung folgt; ihr Lauf wird durch Urlaub, Krankheit, Versetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses nicht unterbrochen.

- 5.3 Freizeitausgleich nach Fristablauf

Konnte für entschädigungsfähige Mehrarbeit ein Freizeitausgleich trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht innerhalb der Dreimonatsfrist gewährt werden und besteht auch keine Aussicht, den Freizeitausgleich in absehbarer Zeit nachzuholen zu können, so ist Mehrarbeitsentschädigung zu gewähren.

Absatz 2

6. Höchstgrenze entschädigungsfähiger Mehrarbeitsstunden

§ 72 Abs. 2 Satz 3 BBG, § 44 Satz 3 BRRG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß Mehrarbeitsentschädigung nur für höchstens 40 Mehrarbeitsstunden im Monat gewährt werden darf. Dieser Höchstgrenze entspricht im Schulbereich ein Mehrunterricht von 24 Stunden im Monat (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 4

1. Höhe des Entschädigungssatzes bei Einweisung in eine Planstelle mit höherer Besoldungsgruppe

Bei Einweisung in die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe wird der entsprechende höhere Entschädigungssatz bereits für die ab dem Tag der Einweisung geleisteten Mehrarbeitsstunden gezahlt.

2. Mehrarbeit der Inhaber von Lehrämtern ist ohne Rücksicht auf den Bereich, in dem sie im Schuldienst verwendet werden, so zu entschädigen, wie wenn die Mehrarbeit in dem der Lehrbefähigung entsprechenden Schulbereich geleistet worden wäre.

Zu § 5 Abs. 1

1. Zum Zwecke der Bemessung der Mehrarbeitsentschädigung ist Bereitschaftsdienst nach dem Umfang der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme mindestens mit 15 vom Hundert, höchstens mit 50 vom Hundert seiner Zeitdauer als Mehrarbeit anzurechnen.
2. Besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst, so kann der sich hieraus ergebende Maßstab auch auf Beamte angewendet werden, denen die gleichen Aufgaben wie den entsprechenden Arbeitnehmern übertragen worden sind.

Zu § 6 Abs. 1

Diese Vorschrift ist auch auf Beamte anzuwenden, deren Dienstverhältnis erst nach Inkrafttreten der Mehrarbeitsentschädigungsverordnung begründet worden ist.

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

Propsteibeauftragte für Kirchenmusik

Kiel, den 21. November 1974

Für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sind zur Zeit als Propsteibeauftragte für Kirchenmusik gemäß §§ 27ff des Kirchenmusikergesetzes folgende Personen berufen:

Flensburg	Dr. H. P. Detlefsen, 2390 Flensburg, Strucksdamm 14
Angeln	Pastor Dr. Gerhard Schröder, 2381 Pastorat Thumby
Südtondern	Friedr. Nehmiz, 2260 Niebüll, Hauptstraße 1
Schleswig	Karl Helmut Herrmann, 2380 Schleswig, Süderdomstraße 11
Hbg.-Altona	Burkhard Meyer-Janson, 2000 Hamburg 50, Schillerstraße 20
Blankenese	Ekkehard Richter, 2000 Hbg.-Lurup, Luruper-Hauptstraße 180
Kiel	KMD Heinz-Werner Simon, 2300 Kronshagen, Max-Bierend-Weg 22
Münsterdorf	KMD Alexander Kern, 2210 Itzehoe, Liliencronstraße 1
Norderdithm.	Reimar Kannengießer, 2240 Heide, Amrummer Straße 12
Plön	Jens-Uwe Bartsch, 2322 Lütjenburg, Am Vogelsang 6
Rantzaupark	Heinz Aude, 2202 Barmstedt, Chemnitzstraße 9
Bad Segeberg	Jürgen Niederste Frielinghaus, 2360 Bad Segeberg, Kirchplatz 7
Stormarn	KMD Dieter Schmeel, 2000 Hamburg 20, Schrammsweg 8
Süderdithm.	Dr. Peter Mohr, 2223 Meldorf-Nindorf, Grenzweg
Lauenburg	Horst Meyer, 2418 Ratzeburg, Bergstraße 27 d
Eckernförde	Immo Wesnigk, 2330 Eckernförde, Bergstraße 37
Neumünster	Winfried Heine, 2350 Neumünster, Hansaring 18
Pinneberg	Richard Plath, 2082 Uetersen, Bleeckerstraße
Niendorf	Erwin Bartelsen, 2083 Halstenbek, Ligusterstieg 11
Oldenburg	Kurt Rasch, 2447 Heiligenhafen, Propst-Röhl-Straße 23
Rendsburg	H. J. Baller, 2370 Rendsburg, Königskoppel 6
Husum	Jens Weigelt, 2250 Husum, Adolf-Menge-Straße 26
Eiderstedt	Günter Beutling, 2253 Tönning, Jos.-Adolf-Straße 6

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 5490 — 74 — X/G 2

Plattdeutscher Sonntag 1975

Kiel, den 4. Dezember 1975

Wie schon 1974 soll auf Vorschlag des Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kark“ auch 1975 ein „Plattdüütsch Sünndag“ durchgeführt werden, und zwar soll dieser am 1. Sonntag nach Trinitatis, d. h. am 1. Juni 1975, begangen werden.

Es wird gebeten, dies bei der Terminplanung in den Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 4040 — 74 — XI/D 2

Schülervertretung

Kiel, den 29. November 1974

In den Kirchengemeinden, insbesondere in den Kreisen der Jugendarbeit, ist die Frage, ob und in welcher Weise Jugendliche als Schüler bei der Mitgestaltung des Schulwesens mitwirken, wiederholt erörtert worden.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Schülervertretung neu geordnet, und zwar

1. mit der „Landesverordnung über Schülervertretungen (SV-VO) vom 28. Mai 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 5. Juni 1974) und
2. mit dem Runderlaß des Kultusministeriums zur „Durchführung der Schülervertretungsverordnung“ vom 12. November 1974 — X 28 — 11/2820 — 5 —.

Die Landesverordnung und der Runderlaß werden nachstehend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4228 — 74 — VIII

Landesverordnung
über Schülervertretungen (SV-VO)

Vom 28. Mai 1974

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 223-4-6

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Grundsätze

- § 1 Wesen der Schülervertretung
- § 2 Aufgaben der Schülervertretung
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Arbeit der Schülervertreter
- § 5 Schülervertretungen

Abschnitt II: Schülervertretung in der Schule

- § 6 Schülervertretung in der Schule
- § 7 Aufgaben der Schülervertretung in der Schule
- § 8 Klassensprecher
- § 9 Schülerparlament
- § 10 Schülervollversammlungen und Schülerveranstaltungen
- § 11 Aufgaben des Schülerparlaments
- § 12 Schülersprecher
- § 13 Arbeit der Schülervertretung in der Schule
- § 14 Schlichtungsausschuß

Abschnitt III: Kreisschülervertretungen

- § 15 Bildung und Auflösung der Kreisschülervertretungen
- § 16 Organe und Aufgaben der Kreisschülervertretungen
- § 17 Kreisschülerparlament
- § 18 Kreisschülersprecher
- § 19 Arbeitsgemeinschaft

Abschnitt IV: Landesschülervertretungen

- § 20 Bildung und Auflösung der Landesschülervertretungen
- § 21 Organe und Aufgaben der Landesschülervertretungen
- § 22 Landesschülerparlament
- § 23 Landesschülersprecher
- § 24 Arbeitsgemeinschaft

Abschnitt V: Gemeinsame Bestimmungen

- § 25 Rechtsberatung
- § 26 Finanzierung
- § 27 Schularten
- § 28 Kassenführung
- § 29 Stellvertreter
- § 30 Verbindungslehrer
- § 31 Wahlen
- § 32 Abstimmungen
- § 33 Ausscheiden aus dem Amt
- § 34 Verlust des Amtes
- § 35 Veranstaltungen der Schülervertretung
- § 36 Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung
- § 37 Unterrichtung der Schülervertretungen durch das Landesschulamt

Abschnitt VI: Besondere Bestimmungen

- § 38 Sonderregelung für die berufsbildenden Schulen
- § 39 Sonderregelung für die Versuchsschulen
- § 40 Politische Schülergruppen und Schülerzeitungen
- § 41 Schlußbestimmung

Aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 4 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), wird verordnet:

Abschnitt I
Grundsätze§ 1
Wesen der Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schüler in der Klasse, in der Schule, in den Kreisen (kreisfreien Städten) und auf Landesebene. Durch die Schülervertretung machen die Schüler im schulischen Bereich von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch. Die Arbeit der Schülervertretung ist Teil der Erziehung der Schüler zu mündigen Staatsbürgern.

(2) Der Schwerpunkt der Arbeit der Schülervertretung liegt in der einzelnen Schule. Die Schülervertretung hat sich als Teil der Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben parteipolitisch und weltanschaulich neutral zu verhalten.

§ 2
Aufgaben der Schülervertretung

Die Schülervertretung hat die folgenden Aufgaben

1. die Wahrnehmung der Anliegen der Schüler gegenüber den Schulleitern, Lehrern, Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden,

2. die Wahrnehmung selbstgestellter kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben innerhalb des Schulbereichs und
3. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Schülervertretung arbeitet im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Schulleitern, Lehrern, Elternvertretern und den Schulaufsichtsbehörden zusammen.

(2) Die Schulleiter, die Lehrer und die Schulaufsichtsbehörden unterstützen die Schülervertretung bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4
Arbeit der Schülervertreter

(1) Die Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und als Mitglieder von Schülerparlamenten, der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Die Arbeit der Schülervertreter findet innerhalb der Unterrichtszeit statt, soweit diese Verordnung es vorsieht. Darüber hinaus ist sie auch außerhalb der Unterrichtszeit zulässig.

(2) Schülervertreter dürfen wegen ihres Amtes von dem Schulleiter und den Lehrern weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(3) Die Tätigkeit in der Schülervertretung ist auf Antrag des betroffenen Schülers im Zeugnis ohne Wertung zu vermerken.

§ 5
Schülervertretungen

(1) Schülervertretungen können in der Schule, im Kreise und im Lande gebildet werden. Schulleiter und Lehrer haben auf die Bildung einer Schülervertretung an ihrer Schule hinzuwirken. Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterstützen die Schülervertretungen auf deren Wunsch bei der Bildung von Kreis- und Landesschülervertretungen im Rahmen des Möglichen in organisatorischer Hinsicht.

(2) Die Schülervertretungen können sich zur Regelung weiterer Fragen Statuten geben, die dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen dürfen.

Abschnitt II
Schülervertretung in der Schule§ 6
Schülervertretung in der Schule

(1) Die Schülervertretung wird in der Schule ab Klasse 5 gebildet. Sie hat mindestens folgende Organe

1. die Klassensprecher
2. das Schülerparlament und
3. den Schülersprecher.

(2) Die Schülervertretung kann weitere Organe durch ihr Statut einrichten, die auch nach Klassenstufen gebildet werden können.

(3) In den Klassen der Grundschule können bereits Klassensprecher gewählt werden, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Klasse beschränkt.

§ 7
Aufgaben der Schülervertretung in der Schule

(1) Die Schülervertretung wirkt nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 der Konferenzordnung vom 20. September 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), geändert durch Landesverordnung vom

19. Juni 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 263), durch ihre Vertreter in der Schulkonferenz und ab Klasse 8 auch in der Klassenkonferenz an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

(2) Auf Antrag der Schülervertretung kann ihr die Verwaltung von schulischen Einrichtungen und die Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben in der Schule in eigener Verantwortung übertragen werden. Die Entscheidung hierüber wird aufgrund der Bestimmungen der Konferenzordnung von der Schulkonferenz getroffen. Für die Übertragung der Verwaltung von vermögenswerten Gegenständen ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich, die mit Auflagen verbunden sein kann.

(3) Schülervertreter können im Einzelfall einen Schüler ihrer Schule auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber Schulleiter und Lehrer, insbesondere bei Disziplinar- und Beschwerdefällen unterstützen.

§ 8

Klassensprecher

(1) Die Schüler einer Klasse wählen auf Veranlassung des Klassenlehrers zu Beginn eines jeden Schuljahres aus ihrer Mitte den Klassensprecher.

(2) Soweit Klassen nicht bestehen, wählen die Schüler anstelle der Klassensprecher Gruppensprecher in den anstelle der Klassen gebildeten organisatorischen Einheiten. Darüber hinaus wählen diese Schüler gemeinsam aus ihrer Mitte die Sprecher für das Schülerparlament. Dabei entfällt ein Sprecher auf jeweils bis zu 20 Schüler.

(3) Der Klassensprecher vertritt die Anliegen seiner Mitschüler vor den Lehrern der Klasse und von Klasse 8 an auch in der Klassenkonferenz.

(4) Der Klassenlehrer soll im Rahmen seiner pädagogischen Verantwortung auf Wunsch der Schüler auch Fragen aus dem Bereich der Schülervertretung während der Unterrichtszeit zur Erörterung stellen, soweit dafür ein besonderer Anlaß (z. B. Sitzung des Schülerparlaments) besteht. Ist dies wegen der Besonderheit des Unterrichts (Studienstufe, berufsbildende Schulen) nicht möglich, obliegt diese Aufgabe jeweils einem vom Schulleiter bestimmten Lehrer.

§ 9

Schülerparlament

(1) Das Schülerparlament ist das oberste Organ der Schülervertretung in der Schule.

(2) Das Schülerparlament setzt sich aus den Klassensprechern zusammen. Das Statut der Schülervertretung kann bei Schulen bis zu 15 Klassen die Wahl von bis zu 2 zusätzlichen Delegierten und bei Schulen bis zu 30 Klassen die Wahl von einem zusätzlichen Delegierten je Klasse vorsehen.

(3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist verpflichtet, nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr das Schülerparlament zu einer ersten Sitzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei den allgemeinbildenden Schulen und von 10 Wochen bei den berufsbildenden Schulen einzuberufen. Der Schulleiter muß, soweit eine Schülervertretung an der Schule nicht besteht, mindestens zweimal jährlich die Klassensprecher zu einer Sitzung zusammenrufen.

(4) Für Sitzungen des Schülerparlaments ist dessen Mitgliedern, dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter bis zu zwölf Unterrichtsstunden Befreiung im Schuljahr zu gewähren.

§ 10

Schülervollversammlungen und Schülerversammlungen

(1) An Schulen, in denen ein geeigneter Sitzungsraum für alle Schüler in der Schule vorhanden ist, kann das Statut anstelle des Schülerparlaments eine Schülervollversammlung vorsehen. Die Schülervollversammlung nimmt in diesem Fall die Rechte und Aufgaben des Schülerparlaments wahr.

(2) Soweit an einer Schule keine Schülervollversammlung besteht, kann das Schülerparlament zur Unterrichtung der Schüler über seine Arbeit Schülerversammlungen durchführen. Für die Teilnahme an diesen Schülerversammlungen ist für zwei Unterrichtsstunden in jedem Schulhalbjahr Befreiung zu gewähren.

§ 11

Aufgaben des Schülerparlaments

(1) Das Schülerparlament entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben

1. die Beschlußfassung über

- a) die Einführung eines Statutes,
- b) Anträge für die Übernahme von Aufgaben,
- c) die Beratung über einzelne Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen (§ 8 Konferenzordnung),
- d) die Bildung einer Kreisschülervertretung oder über die Mitgliedschaft in der Kreisschülervertretung und
- e) die Bildung einer Landesschülervertretung oder die Mitgliedschaft in der Landesschülervertretung, soweit dafür nicht die Kreisschülervertretung zuständig ist.

2. die Wahl

- a) des Schülersprechers und seines Stellvertreters,
- b) der weiteren vier Vertreter der Schüler in die Schulkonferenz,
- c) des Kassenwartes,
- d) der Vertreter in den Schlichtungsausschuß,
- e) der Delegierten zur Kreisschülervertretung,
- f) der Delegierten zur Landesschülervertretung, soweit diese nicht durch die Kreisschülervertretung vorzunehmen ist,
- g) des Verbindungslehrers und seiner Stellvertreter,
- h) eines Kassenprüfers,
- i) des weiteren Kassenprüfers nach § 28 Abs. 4 Satz 3 und
- j) der Mitglieder der Wahlversammlung für die Schulpflegschaften nach § 9 Abs. 3 der Durchführungsvorschriften für die Schulpflegschaften vom 28. Juli 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 595), geändert durch Erlaß vom 25. April 1974 (Amtsbl. Schl.-H. S. 430).

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a bis f zu wählenden Schülervertreter müssen Mitglieder des Schülerparlaments sein. Nach der Wahl üben sie ihre Ämter unabhängig von der Mitgliedschaft im Schülerparlament aus.

§ 12

Schülersprecher

(1) Der Schülersprecher ist dem Schülerparlament für die Ausführung von dessen Beschlüssen verantwortlich. Er hat dem Schülerparlament regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten und vertritt insbesondere die Anliegen der Schüler gegenüber dem Schulleiter, den Lehrern und dem Schullehrerbeirat.

(2) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerparlaments und der Schülerversammlung, soweit das Statut nicht eine andere Regelung vorsieht.

§ 13

Arbeit der Schülervertretung in der Schule

(1) Die Schülervertretung in der Schule ist im Rahmen der Rechtsordnung berechtigt, ihre Auffassung im Bereich ihrer Aufgaben frei zu bilden und darzustellen. Der Schülervertretung ist zu diesem Zweck und für die Unterrichtung der Schüler über ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs von dem Schulleiter ein allen Schulbesuchern frei zugängliches Mitteilungsbrett zur Verfügung zu stellen. Sie kann diese Unterrichtung auch durch die Verteilung von Druckerzeugnissen in der Schule vornehmen.

(2) Eine Ausgabe des Druckerzeugnisses oder des Aushanges ist dem Schulleiter jeweils mindestens einen Schultag vor Beginn der Verteilung zur Überprüfung auszuhändigen. Der Schulleiter hat die Unterrichtung in der Schule zu untersagen, wenn sie durch ihren Inhalt oder ihre Form gegen Rechtsvorschriften verstößt, insbesondere wenn sie das Recht auf Achtung der persönlichen Ehre verletzt oder im Widerspruch zu der von der Schulkonferenz beschlossenen Schulordnung steht. Die Untersagung ist auf der nächsten Schulkonferenz vom Schulleiter zu begründen. Aus anderen Gründen darf die Unterrichtung nicht untersagt oder behindert werden.

(3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist verpflichtet, den Schülersprecher und seine Stellvertreter über neu erlassene schulische Regelungen, über schulrechtliche und sonstige für die Ausbildung wichtige Bestimmungen sowie über die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde regelmäßig zu unterrichten. Der Schülersprecher hat das Recht, die in der Schule vorhandenen schulrechtlichen Bestimmungen einzusehen. Der Schulleiter leitet dem Schülersprecher unverzüglich die an die Schülervertretung in der Schule gerichtete Post zu, die in den Aufgabenbereich der Schülervertretung fällt.

(4) Zur Erfüllung notwendiger Schreibarbeiten ist der Schülervertretung in der Schule im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im erforderlichen Umfang die Benutzung oder Mitbenutzung eines geeigneten Raumes zu gestatten.

§ 14

Schlichtungsausschuß

Zur Regelung von Unstimmigkeiten zwischen der Schülervertretung und anderen Gremien der Schule kann ein Schlichtungsausschuß gebildet werden. Dem Schlichtungsausschuß müssen der Schulleiter, der Verbindungslehrer, ein Mitglied des Elternbeirates und Schülervertreter angehören. Die Zahl der Schülervertreter beträgt ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl.

Abschnitt III

Kreisschülervertretungen

§ 15

Bildung und Auflösung der Kreisschülervertretungen

(1) Auf Verlangen der Mehrzahl der Schülerparlamente der jeweiligen Schulart im Kreise ist eine Kreisschülervertretung zu bilden. Die Niederschriften über die entsprechenden Beschlüsse der Schülerparlamente sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Diese veranlaßt die Bildung der Kreisschülervertretung, indem sie zu einer ersten Sitzung des Kreisschülerparlamentes einlädt.

(2) Soweit einer Kreisschülervertretung weniger als ein Drittel der Schülervertretungen der jeweiligen Schulart des Kreises angehören, gilt sie als aufgelöst.

§ 16

Organe und Aufgaben der Kreisschülervertretungen

(1) Die Kreisschülervertretung hat mindestens folgende Organe

1. das Kreisschülerparlament und
2. den Kreisschülersprecher.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kreisschülervertretung vertritt die Anliegen der Schüler der jeweiligen Schulart im Kreise und unterstützt insbesondere die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schulart an den Schulen.

§ 17

Kreisschülerparlament

(1) Das Kreisschülerparlament ist das oberste Organ der Kreisschülervertretung. Es setzt sich aus je zwei Delegierten der im Kreise vorhandenen Schulen der jeweiligen Schulart zusammen.

(2) Das Kreisschülerparlament wählt aus seiner Mitte den Kreisschülersprecher, einen Kassenwart und einen Kassenprüfer. Nach der Wahl bestehen diese Ämter unabhängig von der Mitgliedschaft im Kreisschülerparlament. Das Kreisschülerparlament wählt ferner den zweiten Kassenprüfer nach § 28 Abs. 4 Satz 3 und den Verbindungslehrer sowie dessen Stellvertreter.

(3) Das Kreisschülerparlament erörtert alle wichtigen Angelegenheiten der Schülervertretungen in den Schulen des Kreises und beschließt über das Statut der Kreisschülervertretung. Bei den Hauptschulen beschließt es über die Bildung einer Landesschülervertretung oder die Mitgliedschaft in der Landesschülervertretung.

(4) Den Mitgliedern des Kreisschülerparlaments sowie den nach Absatz 2 gewählten Schülervertretern ist eine Befreiung von sechs Unterrichtsstunden im Schuljahr zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreisschülerparlaments zu gewähren.

§ 18

Kreisschülersprecher

(1) Der jeweilige Kreisschülersprecher ist dem Kreisschülerparlament seiner Schulart für die Ausführung von dessen Beschlüssen verantwortlich. Er hat dem Kreisschülerparlament über seine Tätigkeit zu berichten und vertritt insbesondere die Anliegen der Kreisschülervertretung gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Kreiselternbeirat der jeweiligen Schulart. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kreisschülersprecher können sich bei Vollzeitunterricht nach Vorlage einer grundsätzlichen Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten, die jederzeit widerrufbar ist, für eine Unterrichtsstunde in der Woche selbst befreien. Die Befreiung ist bei dem unterrichtenden Lehrer rechtzeitig anzumelden. Das Recht der Selbstbefreiung entfällt, wenn eine Klassenarbeit für diese Stunde angekündigt ist.

§ 19

Arbeitsgemeinschaft

Die Kreisschülersprecher der einzelnen Schularten können zur Beratung gemeinsamer Anliegen der Schüler in ihrem Kreis eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Abschnitt IV
Landesschülervertretungen

§ 20

Bildung und Auflösung der Landesschülervertretungen

(1) Bei den Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen ist auf Verlangen jeweils der Mehrzahl der Schülervertretungen der einzelnen Schulen, bei den Hauptschulen auf Verlangen der Mehrzahl der Kreisschülerparlamente je eine Landesschülervertretung zu bilden. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Bildung einer Landesschülervertretung entsprechend.

(2) Soweit der Landesschülervertretung der Hauptschulen weniger als ein Drittel der Kreisschülervertretungen angehört, gilt sie als aufgelöst. Das gleiche gilt, sobald den Landesschülervertretungen der Realschulen, der Gymnasien oder der berufsbildenden Schulen jeweils weniger als ein Drittel der einzelnen Schülervertretungen angehört.

§ 21

Organe und Aufgaben der Landesschülervertretungen

(1) Die Landesschülervertretung hat mindestens die folgenden Organe

1. das Landesschülerparlament und
2. den Landesschülersprecher.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landesschülervertretung vertritt die Anliegen der Schüler der jeweiligen Schulart im Lande Schleswig-Holstein und unterstützt insbesondere die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schulart an den Schulen.

§ 22

Landesschülerparlament

(1) Das Landesschülerparlament ist das oberste Organ der Landesschülervertretung. Es setzt sich bei den Realschulen und Gymnasien aus je einem Delegierten der einzelnen Schulen, bei den berufsbildenden Schulen aus je zwei Delegierten der einzelnen Schulen und bei den Hauptschulen aus je zwei Delegierten der Kreisschülerparlamente zusammen.

(2) Das Landesschülerparlament wählt aus seiner Mitte den Landesschülersprecher, einen Kassenwart und einen Kassenprüfer. Nach der Wahl bestehen diese Ämter unabhängig von der Mitgliedschaft im Landesschülerparlament. Das Landesschülerparlament wählt ferner den zweiten Kassenprüfer nach § 28 Abs. 4 Satz 3 und den Verbindungslehrer sowie dessen Stellvertreter.

(3) Das Landesschülerparlament wählt den Sprecher der Schülervertretung der Schularten für den Landesschulbeirat nach § 63 Abs. 4 Nr. 4 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirates vom 24. Juni 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 392, geändert durch Landesverordnung vom 24. April 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 157). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Landesschülerparlament erörtert alle wichtigen Angelegenheiten der Schülervertretung in den Schulen und der Kreisschülervertretungen und beschließt über das Statut der Landesschülervertretung.

(5) Den Mitgliedern des Landesschülerparlaments sowie den nach Absatz 2 gewählten Schülervertretern ist in jedem Schuljahr eine Befreiung vom Unterricht an zwei Tagen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landesschülerparlaments zu gewähren.

§ 23
Landesschülersprecher

(1) Der jeweilige Landesschülersprecher ist dem Landesschülerparlament seiner Schulart für die Ausführung von dessen Beschlüssen verantwortlich. Er hat dem Landesschülerparlament über seine Tätigkeit zu berichten und vertritt insbesondere die Anliegen der Landesschülervertretung gegenüber dem Kultusminister und dem Landesschulamt sowie gegenüber dem Landeselternbeirat der jeweiligen Schulart. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Landesschülersprecher können sich entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 2 für zwei Unterrichtsstunden je Woche oder einen Schultag im Monat selbst befreien.

(3) Der Landesschülersprecher hat das Recht, auf besondere Einladung Veranstaltungen und Tagungen von Schülervertretungen und Kreisschülervertretungen seiner Schulart zu besuchen.

§ 24
Arbeitsgemeinschaft

Die Landesschülersprecher der einzelnen Schularten können zur Beratung gemeinsamer Anliegen der Schüler im Lande Schleswig-Holstein eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Abschnitt V
Gemeinsame Bestimmungen

§ 25
Rechtsberatung

Die Landes- und Kreisschülervertretungen können sich in allen schulrechtlichen Fragen durch eine vom Kultusminister zu bestimmende Dienststelle beraten lassen.

§ 26
Finanzierung

(1) Das Land unterstützt die Arbeit der Landesschülervertretungen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

(2) Die Schülervertretungen dürfen freiwillige Beiträge der Schüler entgegennehmen. Die Schülervertretungen dürfen Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Wesen (§ 1) oder dem Aufgabenbereich (§ 2) der Schülervertretung widersprechen.

(3) Die Geldmittel der Schülervertretung dürfen nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet werden.

§ 27
Schularten

(1) Eine Schulart im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Haupt- und Sonderschulen,
2. die Realschulen,
3. die Gymnasien und
4. die berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachgymnasien).

(2) Die Schülerparlamente der Versuchsschulen können selbst entscheiden, welcher Kreis- oder Landesschülervertretung der vier Schularten sie sich jeweils für die Dauer des laufenden Schuljahres anschließen wollen.

§ 28

Kassenführung

(1) Der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülervertretung nach den rechtmäßigen Beschlüssen des Schülerparlaments und ist für die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Er ist verpflichtet, dem Schülerparlament einen Kassenbericht zum Schuljahrsende vorzulegen.

(2) Geldbeträge über 100,— DM sind auf ein Konto bei einem Geldinstitut einzuzahlen, das unter dem Namen des Verbindungslehrers einzurichten ist. Bei Kreis- und Landesschülervertretungen bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde für diese Aufgaben einen Lehrer oder einen anderen Beamten.

(3) Schülervertretungen dürfen keine Darlehen aufnehmen. Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dafür ausreichende Geldmittel zur Verfügung stehen. Soweit ein Rechtsgeschäft nur von einer voll geschäftsfähigen Person abgeschlossen werden kann, vertritt der Verbindungslehrer oder die an seiner Stelle ernannte Person den Kassenwart. Der Verbindungslehrer oder die an seiner Stelle bestimmte Person müssen ihre Mitwirkung versagen, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft gegen Rechtsvorschriften verstößt. Das Land Schleswig-Holstein und die anderen Schulträger können durch Rechtsgeschäfte der Schülervertretungen nicht verpflichtet werden.

(4) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Kassenwarts zu überwachen. Neben der Überprüfung des Schlußberichtes haben die Kassenprüfer im Schuljahr eine weitere Kassenprüfung durchzuführen. Einer der beiden Kassenprüfer muß Lehrer oder Mitglied des zuständigen Elternbeirates sein.

§ 29

Stellvertreter

(1) Für jedes Amt in der Schülervertretung ist ein Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl des Stellvertreters gilt das gleiche wie für die Wahl des Schülervertreters. Der Stellvertreter ist verpflichtet, das Amt auszuüben, wenn der Schülervertreter daran verhindert ist.

(2) Für Schülersprecher (Schülersprecher an den Schulen, Kreisschülersprecher und Landesschülersprecher) kann das jeweilige Statut die Wahl von bis zu vier Stellvertretern vorsehen. In diesem Fall ist bei der Wahl die Reihenfolge der Stellvertretungen festzulegen. Schülersprecher haben ihre Stellvertreter laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Diese sind verpflichtet, ihrem Schülersprecher bei der Amtsführung zu helfen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen ihres Schülerparlaments mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 30

Verbindungslehrer

(1) Die Schülerparlamente in den Schulen, Kreisen und im Land wählen einen Verbindungslehrer und bis zu drei Stellvertreter; wählbar sind nur hauptamtlich tätige Lehrer.

(2) Der Verbindungslehrer und seine Stellvertreter in der Schule müssen zum Kollegium der Schule gehören. Der Verbindungslehrer und seine Stellvertreter für eine Kreisschülervertretung müssen an einer Schule der jeweiligen Schulart im Kreise tätig sein. Der Verbindungslehrer und seine Stellvertreter für eine Landesschülervertretung müssen an einer Schule der jeweiligen Schulart im Lande tätig sein.

(3) Der Verbindungslehrer berät die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verbindungslehrer an der Schule ist verpflichtet, zum gegenseitigen Verständnis und zur

Zusammenarbeit zwischen der Schülervertretung einerseits und dem Schulleiter und den Lehrern andererseits beizutragen. Der Verbindungslehrer für eine Kreis- und Landesschülervertretung hat die Zusammenarbeit der jeweiligen Schülervertretung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu fördern. Der Verbindungslehrer oder sein jeweiliger Stellvertreter hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Schülervertretung, für die er zuständig ist, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Verbindungslehrer und seine Stellvertreter werden spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn für die Dauer des Schuljahres gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schülerparlaments erhält. Es steht dem gewählten Lehrer frei, das Amt anzunehmen. Ist kein Lehrer zur Annahme des Amtes bereit, obliegen die Aufgaben des Verbindungslehrers dem Schulleiter.

§ 31

Wahlen

(1) Wahlen sind geheim. Alle Schüler und Schülervertreter haben das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Wahlen der Schülervertreter in den Schulen sind am Anfang eines jeden Schuljahres, spätestens aber bei den allgemeinbildenden Schulen 6 Wochen, bei den berufsbildenden Schulen 10 Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Veranlassung des Schulleiters durchzuführen. Alle Schülervertreter werden jeweils für die Dauer des laufenden Schuljahres gewählt.

(3) Ein Schülervertreter ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Schüler erhält. Bleiben zwei Wahlgänge erfolglos, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang genügt zur Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat. Über die Kandidatur für ein Amt und die Annahme eines Amtes entscheidet der betreffende Schüler allein.

(4) Weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens können im Statut geregelt werden.

§ 32

Abstimmungen

(1) Für die Beschlußfähigkeit eines Organs der Schülervertretung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe wird durch Handzeichen vorgenommen, soweit das Statut nicht für besondere Fälle die Beschlußfassung durch die Abgabe verdeckter Stimmzettel vorsieht.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt für das Abstimmungsverfahren entsprechend.

§ 33

Ausscheiden aus dem Amt

(1) Klassensprecher und Klassendelegierte verlieren ihr Amt, sobald sie nicht mehr der Klasse angehören, die sie gewählt hat. Satz 1 gilt für die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 anstelle von Klassensprechern gewählten Sprecher entsprechend.

(2) Vom Schülerparlament einer Schule gewählte Schülervertreter verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr der betreffenden Schule angehören.

(3) Von einem Kreisschülerparlament gewählte Schülervertreter verlieren ihr Amt, sobald sie nicht mehr einer Schule der gleichen Schulart im Kreise angehören.

(4) Von einem Landesschülerparlament gewählte Schülervertreter verlieren ihr Amt, sobald sie nicht mehr einer Schule der gleichen Schulart in Schleswig-Holstein angehören.

(5) Ein Schülervertreter, der nach den Absätzen 3 und 4 oder nach § 31 Abs. 2 aus seinem Amt ausgeschieden ist, kann bis zum Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 2 die laufenden Geschäfte vorübergehend weiterführen.

§ 34 Verlust des Amtes

(1) Ein Schülervertreter kann jederzeit aus seinem Amt abgewählt werden. Zur Abwahl eines Schülervertreters ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Hiervon abweichend sind zur Abwahl eines Mitgliedes eines Kreis- oder Landesschülerparlaments zwei Drittel der Stimmen der wahlberechtigten Schülervertreter notwendig.

(2) Schülersprecher, Kreis- und Landesschülersprecher und Kassenwarte sowie deren Stellvertreter können vom Landeschulamt als Schülervertreter abgesetzt werden, wenn sie ihr Amt in grober Weise durch Verstöße gegen die Rechtsordnung mißbrauchen. Ein derartiger Amtsmißbrauch liegt insbesondere vor, wenn der betreffende Schülervertreter bei der Ausführung seines Amtes

1. eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht oder andere Schüler dazu auffordert oder
2. die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft oder andere Schüler dazu auffordert oder
3. § 28 mißachtet.

Ein vom Landeschulamt abgesetzter Schülervertreter ist für ein Jahr nach seiner Absetzung als Schülervertreter nicht wählbar. Die Absetzung darf nur vorgenommen werden, wenn der zuständige Schulkonferenz, dem zuständigen Elternbeirat und dem zuständigen Schülerparlament Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Landeschulamt binnen drei Wochen gewährt worden ist.

§ 35 Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Alle Veranstaltungen der Schülervertretung einschließlich der zuständigen Arbeitsgemeinschaften sind jeweils allen Schülern einer Alters- oder Klassenstufe in einer Schule, einer Schulart im Kreis und einer Schulart im Lande zugänglich.

(2) Alle Veranstaltungen der Schülervertretung sollen möglichst in der Schule stattfinden. Soweit Veranstaltungen der Schülervertretung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden sollen, ist vorher die Zustimmung des Schulträgers einzuholen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter für die Wahrung der jeweiligen Hausordnung verantwortlich.

(3) Ordnungsmäßig einberufene Veranstaltungen der Schülervertretung in der Schule sind Veranstaltungen der Schule. Können ordnungsmäßige und mit dem Schulleiter abgestimmte Veranstaltungen aus besonderen Gründen nicht auf dem Schulgelände durchgeführt werden, sind sie vom Schulleiter zu Schulveranstaltungen zu erklären.

§ 36 Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Art und Umfang der Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung sind im Interesse der Erziehung der Schüler zu eigenverantwortlichem Handeln von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abhängig zu machen.

(2) Grundsätzlich ist der zuständige Verbindungslehrer für die Durchführung der Aufsicht zuständig. Bei Veranstaltungen der Gymnasien und berufsbildenden Schulen auf Kreis- und Landesebene ist der Veranstaltungsleiter für die Durchführung der Aufsicht verantwortlich. Das gleiche gilt für alle übrigen Veranstaltungen der Schülervertretungen, soweit nicht ein zuständiger Schulleiter oder Lehrer anwesend ist oder in der Schule der Schulleiter die Aufsicht einem Schüler besonders übertragen hat.

(3) Der Verbindungslehrer, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der Veranstaltungsleiter, kann zur Erhaltung der Ordnung bei Veranstaltungen der Schülervertretung Auflagen machen. Die in Satz 1 genannten Personen müssen die Veranstaltung untersagen oder abbrechen, wenn diese gegen Rechtsvorschriften verstößt.

§ 37 Unterrichtung der Schülervertretungen durch das Landeschulamt

Das Landeschulamt unterrichtet die Landes- und Kreisschülersprecher über neu erlassene schulische Bestimmungen und übersendet das Nachrichtenblatt des Kultusministers.

Abschnitt VI Besondere Bestimmungen

§ 38 Sonderregelung für die berufsbildenden Schulen

(1) An den berufsbildenden Schulen bilden die Klassensprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht, die am gleichen Tage Unterricht haben, je ein Tagesschülerparlament. Die Klassensprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht bilden das Schülerteilparlament. Die Tagesschülerparlamente und das Schülerteilparlament vertreten die besonderen Anliegen der Schüler in ihrem jeweiligen Bereich. Die Tagesschülerparlamente und das Schülerteilparlament können aus den Stellvertretern des Verbindungslehrers einen besonderen Verbindungslehrer für ihren Bereich wählen.

(2) Die Tagesschülerparlamente wählen jeweils einen Tagesschülersprecher; das Schülerteilparlament wählt einen Schülerteilsprecher. § 12 gilt entsprechend.

(3) Für das Schülerteilparlament gilt § 9 entsprechend.

(4) Das Schülerparlament an den berufsbildenden Schulen besteht abweichend von § 9 Abs. 2 aus

1. dem Schülerteilsprecher,
 2. den Tageschülersprechern,
 3. acht weiteren vom Schülerteilparlament aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und
 4. je vier weiteren vom jedem Tagesschülerparlament jeweils aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
- § 33 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 39 Sonderregelung für die Versuchsschulen

An schulartübergreifenden Versuchsschulen wird nur eine Schülervertretung gebildet.

§ 40 Politische Schülergruppen und Schülerzeitungen

Die Rechte und Pflichten der politischen Schülergruppen und der Schülerzeitungen, soweit diese nicht von Schülervertretungen herausgegeben werden, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 41
Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Schülervertretungen bleiben bis zur Neuwahl, längstens aber bis zum 30. November 1974, im Amt.

Kiel, den 28. Mai 1974

Der Kultusminister
Prof. Dr. Braun

Durchführung der Schülervertretungsordnung

Runderlaß des Kultusministers vom 12. November 1974

— X 28 — 11/2820 — 5 —

Die Schülervertretungsverordnung (SV-VO) vom 28. Mai 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 167 — NBl. KM. Schl.-H. S. 154) ist am 1. August 1974 in Kraft getreten. Damit ist das Recht der Schülervertretung neu geregelt worden; entgegenstehende Regelungen sind nicht mehr anwendbar. In Verbindung mit dem Recht der SV waren in der Vergangenheit einige Regelungen getroffen worden, die auch zukünftig noch von Bedeutung sind. Sie werden durch den nachstehenden Erlaß auf eine neue Grundlage gestellt. Zugleich werden einige Vorschriften der SV-VO erläutert, um die Anwendung zu erleichtern und die Auswirkungen darzustellen.

Aufgrund des § 71 SchulVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) und aufgrund des § 2 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung vom 17. Dezember 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) bestimme ich folgendes:

1. Zu §§ 1 und 2: Aufgaben der Schülervertretung

Von einer beispielhaften Aufzählung der Möglichkeiten von Aufgaben der SV ist in der SV-VO abgesehen worden. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 räumen der SV einen Gestaltungsraum ein und setzen zugleich dessen Schranken. Es ist mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der SV nicht vereinbar, daß sie zu politischen Themen außerhalb des Schulbereichs für die Schülerschaft Meinungsbildung betreibt und Beschlüsse faßt (Inanspruchnahme eines „allgemeinpolitischen Mandates“).

Wird der durch die §§ 1 und 2 gezogene Rahmen verlassen, stellt dies einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift dar. Dieser Verstoß kann zum Abbruch der Veranstaltung führen (§ 36 Abs. 3), die Veranstaltung verliert ihren Charakter als Schulveranstaltung (§ 35 Abs. 3).

Die Mitwirkung an der „Gestaltung des Schullebens“ ist im wesentlichen auf die Beteiligung an Veranstaltungen der Schule außerhalb des Unterrichts bezogen. Für die Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung wird auf die Abschnitte IV und VI der KMK-EntschlieÙung vom 25. Mai 1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ (NBl. KM. Schl.-H. S. 149) hingewiesen.

2. Zu § 4: Verschwiegenheitspflicht.

Aufgrund ihrer ehrenamtlichen Stellung unterliegen Schülervertreter — auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit — im Rahmen der geltenden Bestimmungen einer Pflicht zur Verschwiegenheit über Mitteilungen und Tatsachen, die ihnen

in ihrer Eigenschaft als Schülervertreter bekannt geworden sind. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig sind oder wegen ihrer Bedeutung einer Geheimhaltung nicht bedürfen (§ 96 Abs. 1 LVwG). Die Verschwiegenheitspflicht besteht in erster Linie gegenüber Personen außerhalb der Schule und der Schulverwaltung. Sie kann darüber hinaus auch gegenüber Mitschülern, Lehrern, Bediensteten der Schule oder Eltern bestehen. Dies gilt insbesondere für den Beratungsverlauf in Konferenzen, die Namen der an der Meinungsbildung Beteiligten und die Abstimmungen (vgl. z. B. § 20 Konferenzordnung, § 15 der Durchführungsbestimmungen für Schulpflegschaften) sowie in allen Fällen, in denen das Bekanntwerden einer Tatsache das Interesse eines Menschen am Schutz seiner Persönlichkeitsrechte beeinträchtigen würde.

Die Schülervertreter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Schulleiter auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

3. Zu § 5: Statuten

Die Statuten der SV bedürfen keiner Genehmigung. Sie sind jedoch dem Schulleiter, bei Kreis- und Landesschülervertretungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Stellen diese fest, daß die Statuten nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, haben sie die Regelung zu beanstanden. Bestehen über die Rechtmäßigkeit von Statuten Meinungsunterschiede, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Beanstandete Vorschriften dürfen vorläufig nicht angewendet werden.

4. Zu § 7 Abs. 3: Schülerbeistand

4.1 Wählbar ist jeder Schülervertreter. Die Wahl einer Gruppe, aus der ein Schülerbeistand gewählt werden kann, ist danach nicht mehr erforderlich.

4.2 Dem betroffenen Schüler ist es unbenommen, anstelle eines Schülervertreters einen anderen Schüler oder einen Lehrer seines Vertrauens als Schülerbeistand zu wählen.

5. Zu § 13 Abs. 3: Post

§ 13 Abs. 3 Satz 3 umfaßt nur die an die SV der Schule gerichtete Post. Da die SV Teil der Schule ist, handelt es sich um dienstliche Post, die der Einsicht durch den Schulleiter unterliegt.

Stellt der Schulleiter fest, daß eine Sendung nicht in den Aufgabenbereich der SV fällt, so ist die Sendung an den Absender zurückzugeben. Die SV wird hiervon unterrichtet. Bei Post der zuständigen Kreis- und Landesschülervertretung ist davon auszugehen, daß sie in den Aufgabenbereich der SV der Schule fällt.

Post, die an den einzelnen Schülervertreter namentlich und ohne Bezug auf seine Funktion adressiert ist, fällt nicht unter § 13 Abs. 3. Sie unterliegt als Privatpost dem Schutz des Artikels 10 GG. Der Schüler oder, wenn die Sendung zurückgegeben wird, der Absender ist darauf hinzuweisen, daß Privatpost an die private Adresse des Schülers zu senden ist.

6. Zu § 13 Abs. 4: Unterstützung

Die Vorschrift konkretisiert die allgemeine Unterstützungspflicht nach § 3 Abs. 2. Das Ausmaß der Unterstützung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die vorhandenen Möglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Kann

den Wünschen der SV nicht Rechnung getragen werden, empfiehlt es sich, die Gründe für eine Ablehnung mit der SV zu besprechen.

7. Zu § 14: Schlichtungsausschuß

Der Schlichtungsausschuß ist nicht Organ der Schülervertretung, sondern Organ der Schule. Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses ergibt sich aus § 14 Satz 1. Soweit ein Schlichtungsausschuß gebildet wird, gelten die folgenden Verfahrensbestimmungen:

- 7.1 Der Schlichtungsausschuß setzt sich aus dem Schulleiter, dem Verbindungslehrer, einem weiteren von der Schulkonferenz zu wählenden Lehrer, drei Vertretern der Schülervertretung und drei Vertretern des Elternbeirates zusammen.
- 7.2 Der Schulleiter hat den Vorsitz. Richtet sich die Beschwerde gegen ihn, so tritt für ihn sein Stellvertreter ein.
- 7.3 Sofern der Schlichtungsausschuß nicht unmittelbar eine Einigung der Beteiligten herbeiführen kann, unterbreitet er dem Beschwerdeführer und dem Betroffenen einen Schlichtungsvorschlag. Über diesen Vorschlag beschließt der Ausschuß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 7.4 Beschlüsse und ihre Begründungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7.5 Scheitert die Schlichtung, ist die Angelegenheit auf Beschluß der Schulkonferenz vom Schulleiter der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

8. Zu § 25: Rechtsberatung

Die Aufgaben der Rechtsberatung nach § 25 obliegt dem Landesschulamt. Der Präsident des Landesschulamtes benennt den Schülervertretungen den zuständigen Beamten.

9. Zu § 26: Finanzierung

- 9.1 Die im Rahmen des Landeshaushaltes zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Landesschülervertretungen der Schularten nach Absprache mit dem Landesschulamt verteilt.
- 9.2 Die Landesschülervertretungen stellen für ihren Bereich einen Bedarfsplan für das kommende Haushaltsjahr auf. Dieser ist auf Anforderung dem Landesschulamt zuzuleiten.
- 9.3 Reichen die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nicht zur Deckung des angemeldeten Bedarfs aus, erörtert das Landesschulamt mit den Landesschülervertretungen, welche Aufgaben eingeschränkt werden. Die Haushaltsansätze sind verbindlich.
- 9.4 Die Mittel werden im Laufe des Haushaltsjahres der jeweiligen Landesschülervertretung nach Bedarf auf deren Konto überwiesen.
- 9.5 Die Landesschülervertretungen melden dem Landesschulamt bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres ihren voraussichtlichen Bedarf für den Rest des Jahres an, damit Mittel, die voraussichtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden können, auf die anderen Landesschülervertretungen verteilt werden können.
- 9.6 Die Kreise und kreisfreien Städte sind gebeten, die Arbeit der Kreisschülervertretungen finanziell zu unterstützen. Die Höhe der Unterstützung wird sich nach

den örtlichen Gegebenheiten und nach der Schulstruktur im Kreis und der kreisfreien Stadt richten. Danach kann sich ein unterschiedlicher Bedarf ergeben, jedoch wird davon ausgegangen, daß für das Haushaltsjahr 1975 ein Betrag von 50,— DM je Schule eine ausreichende Unterstützung ermöglicht.

- 9.7 Die Kosten der Schülervertretung in den Schulen sind sächliche Kosten im Sinne des § 22 Abs. 3 SchulVG. Die Höhe der Ausgaben wird auch hier nach Schulart und Schulort verschieden sein, so daß sich unterschiedliche Beträge ergeben werden.

Sobald entsprechende Erfahrungen vorliegen, werde ich wegen der Höhe eines in den Haushalten zu veranschlagenden Betrages eine Empfehlung aussprechen.

- 9.8 Die SV hat die Planung ihres Bedarfs mit dem Verbindungslehrer und dem Schulleiter abzustimmen. Der Schulleiter legt sie dem Schulträger vor. Die Schülervertretung ist an die Entscheidung des Schulträgers gebunden.
- 9.9 Beiträge nach § 26 Abs. 2 dürfen nur insoweit erhoben werden, als dies zur Deckung eines voraussichtlichen Bedarfes erforderlich ist. Aus dem Beitragsaufkommen dürfen Beträge an Kreis- und Landesschülervertretungen nur abgeführt werden, wenn bei der Beitragserhebung die Schüler darauf hingewiesen sind und das Schülerparlament der Schule einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat, der jährlich zu bestätigen ist.

10. Zu § 28: Kassenführung

- 10.1 Die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege) sind zu beachten.
- 10.2 Das Landesschulamt bestimmt den kontoführenden Beamten der Landesschülervertretungen (§ 28 Abs. 2 Satz 2) durch Benennung gegenüber dem Landesschülersprecher und dem Kassenwart der jeweiligen Landesschülervertretung.
- 10.3 Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Landesschulamt für den Bereich Gymnasien und berufsbildende Schulen, im übrigen die Schulämter) verfahren für die Kreisschülervertretungen im Einvernehmen mit den Kreisen (kreisfreien Städten) entsprechend Tz. 10.2
- 10.4 Die Schülervertretungen sind nicht befugt, für die Schule oder die Schulämter oder das Landesschulamt Erklärungen abzugeben oder Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 28 Abs. 3). Sie müssen sich nach § 28 Abs. 3 Satz 3 auch dann vertreten lassen, wenn sie selbst volljährig sind. Volljährige Schüler müssen bei einem Verstoß gegen diese Grundsätze nicht nur mit einer Absetzung nach § 34 Abs. 2, sondern auch mit einer persönlichen Haftung für eingegangene Verpflichtungen nach § 179 BGB rechnen.
- 10.5 Dem kontoführenden Beamten (Lehrer) sind Kassenbuch, Belege und sonstige Unterlagen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- 10.6 Es wird empfohlen, auch Beträge unter 100,— DM, die nicht zur alsbaldigen Verfügung stehen müssen, auf das eingerichtete Konto einzuzahlen. Im übrigen wird auf den Erlaß über die Aufbewahrung von Geldbeträgen in Schulen vom 8. März 1960 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 109) hingewiesen.

11. Zu § 30: Verbindungslehrer

Für die Arbeit der SV hat der Verbindungslehrer besondere Bedeutung, da er in aller Regel der erste Ansprechpartner der SV sein wird. Die Tätigkeit als Verbindungslehrer gilt als Dienst. Für die Unterrichtsentlastung gilt Abschnitt III Nr. 4 Sätze 4 und 5 des Erlasses vom 25. Juli 1969 (NBl. KM. Schl.-H. S. 196) weiter.

12. Zu § 31: Wahlen

12.1 Die Übernahme einer Tätigkeit in der Schülervertretung soll den Erziehungsberechtigten durch die Schule schriftlich mitgeteilt werden. Eine vorherige schriftliche Zustimmung der Eltern zur Wahl ist nicht notwendig. Die Mitteilung an die Eltern genügt, da das Erziehungsrecht der Eltern vorgeht.

12.2 Die weitere Ausgestaltung des Wahlverfahrens ist dem Statut der Schülervertretung überlassen. Es ist auf eine klare Regelung zu achten. Es empfiehlt sich daher in den Fällen, in denen in einem Wahlgang mehrere Stellen besetzt werden sollen, den aktiv Wahlberechtigten so viele Stimmen zu geben, wie Stellen zu besetzen sind, und vorzusehen, daß für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden darf.

12.3 § 3 Abs. 5 Satz 2 Konferenzordnung sieht für die Vertreter der Schüler in der Schulkonferenz eine Wahlzeit von zwei Jahren vor. Diese Sonderregelung geht § 31 Abs. 2 SV-VO vor. Sie betrifft jedoch nicht den Schülersprecher, der der Schulkonferenz nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Konferenzordnung kraft Amtes angehört und mit dem Verlust des Amtes auch aus der Schulkonferenz ausscheidet. Auch die Durchführungsbestimmungen für die Schulpflegschaften bleiben unberührt.

13. Zu § 35: Veranstaltungen

13.1 Die ordnungsgemäßen Veranstaltungen der Schülervertretungen sind Schulveranstaltungen (§ 35 Abs. 3). Alle teilnehmenden Schüler genießen damit den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

13.2 Dieser Schutz besteht auch für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreis- und Landesschülervertretungen, da diese im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen.

14. Zu § 36: Aufsicht

14.1 Bei den Veranstaltungen der Schülervertretung in der Schule besteht eine Aufsichtspflicht, die sich nach den Grundsätzen des § 36 Abs. 1 und nach der Art der Veranstaltung richtet. Nach diesen Maßstäben bestimmt sich, wann auf die ständige Anwesenheit eines Lehrers verzichtet werden kann. Dies wird der Fall sein, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung sowie die Sicherheit der teilnehmenden Schüler angenommen werden darf. Die Entscheidung trifft der Verbindungslehrer (§ 36 Abs. 2).

14.2 Als Leiter von Veranstaltungen der SV in der Schule kann auf Vorschlag der SV ein Schüler für die Durchführung der Aufsicht eingesetzt werden. Diese Schüler müssen den Abschlußklassen angehören oder mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind vom Verbindungslehrer über ihre Rechte (insbesondere § 36 Abs. 3) und Pflichten zu belehren. Die ordnungsgemäße Ausübung der Aufsicht ist durch den Verbindungslehrer durch Stichproben festzustellen. Den An-

ordnungen des aufsichtsführenden Schülers ist in gleicher Weise Folge zu leisten wie Anordnungen aufsichtsführender Lehrer.

14.3 Soweit ein Schüler Leiter der Veranstaltung ist, muß er die Möglichkeit haben, während der Veranstaltung einen Lehrer zu erreichen, der ihn in Fragen der Aufsichtsführung berät. Der Verbindungslehrer benennt dem Leiter der Veranstaltung diesen Lehrer, soweit er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt.

14.4 Die Grundsätze der Tz. 14.2 und 14.3 finden für Veranstaltungen der Schülervertretungen der Haupt- und Sonderschulen und der Realschulen auf Kreis- und Landesebene entsprechende Anwendung. Im übrigen wird auf § 36 Abs. 2 Satz 2 hingewiesen.

14.5 Lehrer und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen können für Schäden, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht sind, nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, da zunächst der Träger der Unfallversicherung für Personenschäden und der kommunale Schadensausgleich bei erlittenen Sachschäden eintritt. Ein Rückgriff gegen die Aufsichtsperson kommt jedoch infrage, wenn ihr eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Last gelegt werden kann.

14.6 Zu Arbeitsgemeinschaften der Schülervertretung, die der politischen Bildung dienen und über einen längeren Zeitraum geplant sind, können auf Beschluß der Schülervertretung und im Einvernehmen mit dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen im Einzelfall eingeladen werden. Läßt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

15. Schlußbestimmungen

15.1 Die Jahresberichte der Schule geben, soweit sie bisher üblich waren oder werden, einen Überblick über die Arbeit der Schülervertretung.

15.2 Referendare und Lehramtsanwärter sind während ihrer Ausbildung mit den Fragen der Schülervertretung vertraut zu machen.

15.3 In Abschnitt IV Nr. 14 des Erlasses über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen an öffentlichen Schulen vom 13. März 1972 (NBl. KM. Schl.-H. S. 75) wird der Klammerzusatz gestrichen.

16. Aufhebung von Vorschriften

Soweit sie nicht bereits gegenstandslos geworden sind, werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

16.1 Erlaß über die Schülermitverantwortung (Schülervertretung) für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen vom 25. Juli 1969 (NBl. KM. Schl.-H. S. 196),

16.2 Erlaß vom 18. Dezember 1963 (NBl. KM. Schl.-H. 1964 S. 2),

16.3 Erlaß über die Kassenführung Schülermitverantwortung vom 19. Juli 1962 (NBl. KM. Schl.-H. S. 201),

16.4 Erlaß über die Dienstweisung für Lehrkräfte für die Zusammenarbeit mit der Schülermitverantwortung an berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1967 (NBl. KM. Schl.-H. S. 74),

16.5 Erlaß über die Mustersatzung für Schülervertretungen an Gymnasien vom 22. Mai 1970 (NBl. KM. Schl.-H. S. 196).

17. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

NBl. KM. Schl.-H. 1974 S. 288

Lehrplan für das Religionsgespräch an Berufsschulen

Kiel, den 26. November 1974

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 18. Oktober 1974 — X 270 — 19 — 02/7 — den „Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht der Berufsschule im Rahmen der Sekundarstufe II“ zum Gebrauch für die Religionsgespräche an den Berufsschulen genehmigt. Der Erlaß wird nachstehend veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4200 — 74 — VIII

Runderlaß des Kultusministers vom 18. Oktober 1974

— X 270 — 19 — 02/7 —

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich mit sofortiger Wirkung den „Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht der Berufsschule im Rahmen der Sekundarstufe II“ zur Anwendung für das Religionsgespräch an den Berufsschulen erlassen habe. Den berufsbildenden Schulen sind Abdrucke der Richtlinien zugewandt; sie können bei diesen eingesehen werden.

NBl. KM. Schl.-H. 1974 S. 284

Empfehlenswerte Schriften

Bücher zur Ostkunde

Der Ostkirchenausschuß bietet in einem Räumungsverkauf eine große Zahl von Publikationen des Vereins für Ostdeutsche Kirchengeschichte e. V. zu herabgesetzten Preisen an. Neben kirchen- und geistesgeschichtlichen Werken sind darunter auch Bildbände, die sich in der Gemeinde zu Geschenkzwecken eignen.

Ein Katalog über das Angebot kann bezogen werden von dem „Verein für Ostdeutsche Kirchengeschichte e. V.“ — Auslieferungslager —

3 Hannover, Ebhardtstraße 2,
Tel. 0511/15295.

Das Landeskirchenamt weist auf diese Bezugsmöglichkeit empfehlend hin.

Az.: 9412 — 74 — IV/G 2

Von Alfred Wagner sind wiederum drei kleine Bände mit heiteren und besinnlichen Geschichten und Anekdoten erschienen. Die Titel lauten:

1. So gut ging's uns noch nie!
50 Seiten, DM 3,—;
2. Groß und Klein
44 Seiten, DM 3,—;
3. Menschen dieser Zeit
15 Seiten, DM 1,—.

Die Bände sind zu beziehen bei Alfred Wagner, 858 Bayreuth, Hangweg 2.

Az.: 9412 — 74 — XI

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Rantzaу, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, zu richten. Die Kirchengemeinde Barmstedt, die im Naherholungsgebiet Hamburgs liegt, hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 16000 Gemeindeglieder. Volks- und Realschulen am Ort; weiterführende Schulen in Elmshorn gut zu erreichen. Modernes Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Theilig, 2202 Barmstedt, Kirchenstraße 4, Tel. 04123/3807.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Ar.: 20 Barmstedt (4) — 74 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, einzusenden. Die Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof umfaßt ein Neubustadtteil (6 km vom Stadtkern Kiels entfernt) und hat 4 Pfarrstellen und 1 Predigtstätte bei 15000 Einwohnern. Sämtliche Schulen in diesem Neubustadtteil. Geräumige Dienstwohnung und kleines Gemeindezentrum vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zu freizeitbezogener Jugendarbeit erwartet (Alternative: Planung und Leitung des Konfirmandenunterrichtes). Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Benthien, Randersstraße 6, Tel. 0431/521246, Jessen, Jütlandring 143, Tel. 0431/523110, und Obst, Korsörweg 8, Tel. 0431/521447, alle in Kiel-Mettenhof.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kiel-Mettenhof (4) — 74 — VI/C 5

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Uelsby und Böklund, Propstei Angeln, wird zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Wassermühlenstr. 12a, einzusenden. Die Kirchengemeinden Uelsby und Böklund umfassen ca. 2800 Gemeindeglieder. Zwei renovierte Kirchen, renoviertes Pastorat, neues Gemeindehaus und neuer Kindergarten vorhanden. Böklund ist zentraler Ausbauort mit neuem Schulzentrum (Vorschule — Realschule). Weiterführende Schulen in der 12 km entfernten Kreisstadt Schleswig durch gute Busverbindungen zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Uelsby u. Böklund — 74 — VI/C 5

Personalien

Ernannt:

Am 28. November 1974 der Pastor Hans Themann, z. Zt. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop (5. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Eingeführt:

Am 10. November 1974 der Pastor Kurt Günter Puls als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum, Propstei Husum-Bredstedt;

am 10. November 1974 der Pastor Werner Siedersleben als Pastor in die Propsteipfarrstelle für Krankenhaussorge in der Propstei Norderdithmarschen;

am 17. November 1974 der Pastor Jörg Wilhelm Giesen als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 17. November 1974 der Pastor Wolfgang Vogt als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

am 1. Dezember 1974 der Pastor Ulrich Both als Pastor der Kirchengemeinde Viöl, Propstei Husum-Bredstedt.

Berufen:

Am 23. November 1974 der Pastor Ulrich Kalms, bisher in Sandesneben, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsort, Propstei Kiel;

am 28. November 1974 der Pastor Gernot Wunsch, z. Zt. in Tönning, mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 zum Pastor der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle) und Kating, Propstei Eiderstedt;

am 29. November 1974 der Pastor Peter Richter, bisher in Wasbek, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Büsum (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen.

Bestätigt:

Am 22. November 1974 die Wahl des Pastors Jens-Uwe Flügel, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, mit Wirkung vom 1. Februar 1975;

am 22. November 1974 die Wahl des Pastors Walter Ries, bisher in Nabburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —, mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Ausgeschieden:

Am 28. November 1974 die Pastorin Edda Groth, bisher in Hamburg-Bramfeld, gemäß § 97 Abs. 1 Buchst. a des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 10. 11. 1972 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.